



Satzung des Vereins

Bürgerbewegung PRO MAINZ e.V. (PRO Mainz)

§ 1

Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen **Bürgerbewegung PRO MAINZ e.V.** Die Kurzbezeichnung lautet **PRO MAINZ**.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Mainz am Rhein.

§ 2

Zweck des Vereins

Die **Bürgerbewegung PRO MAINZ (PRO MAINZ)** hat sich zum Ziel gesetzt, als grundgesetzkonforme überparteiliche Wählergemeinschaft die Kommunalpolitik mitzugestalten. Zu diesem Zweck wird eine regelmäßige Teilnahme der **Bürgerbewegung PRO MAINZ (PRO MAINZ)** an Kommunalwahlen angestrebt. Ziel ist die Erhaltung und Pflege der Mainzer Eigenart und Identität.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige natürliche Person werden. Minderjährige bedürfen der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters.
2. Die Mitgliedschaft entsteht aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages und der Annahme des Antrages durch den Vorstand.
3. Die Ablehnung der Aufnahme ist nicht anfechtbar. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4

Austritt der Mitglieder

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären.



§ 5

Ausschluss der Mitglieder

1. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss.
2. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur bei wichtigen Gründen zulässig.
3. Ein Ausschlussgrund liegt dann vor, wenn dem Interesse des Vereins zuwider gehandelt oder beharrlich gegen die Bestimmungen der Satzung verstoßen wird. Ferner, wenn das Mitglied sich in einer der Würde und dem Ansehen des Vereins abträglichen Weise verhält.
4. Über den Ausschluss entscheidet mit Antrag des Vorstandes die Mitgliederversammlung.
5. Der Ausschluss eines Mitgliedes wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam und ist dem Mitglied bei Abwesenheit schriftlich mitzuteilen.
6. Ein Ausschlussgrund ist auch gegeben, wenn das Mitglied sechs Monatsbeiträge im Rückstand ist.

§ 6

Mitgliedsbeitrag

1. Es ist ein Mitgliedsbeitrag in Höhe von mindestens 6,00 € monatlich von den Vereinsmitgliedern zu leisten.
2. Der Beitrag ist im voraus zu zahlen.
3. Für Rentner, Hausfrauen, Schüler, Studenten, Auszubildende, Wehrdienstleistende, Arbeitslose, Verdienende mit einem Nettogehalt unter 500,00 € monatlich und weiteren Familienmitgliedern beträgt der monatliche Beitrag 3,- € (Mindestbeitrages).

§ 7

Organe des Vereins

- Organe des Vereins sind:
1. Die Mitgliederversammlung.
 2. Der Vorstand.



§ 8

Einberufung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal jährlich.
2. Wenn nur eine Versammlung im Jahr stattfindet, so hat der Vorstand einen Jahresbericht und einen Kassenbericht vorzulegen.
3. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer.
4. Über die Kassenprüfung ist ein Prüfungsbericht zu schreiben.

§ 9

Form der Einberufung

Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuberufen (diese Frist gilt auch für die Einberufung von Vorstandssitzungen). Der Einladung muß der Vorschlag einer Tagesordnung beigefügt sein.

§ 10

Beschlussfähigkeit

Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder.

§ 11

Beschlussfassung

1. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens fünf der anwesenden Mitglieder ist schriftlich und geheim abzustimmen.
2. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
3. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist ebenfalls eine Mehrheit von zwei Drittel der Mitglieder erforderlich.



§ 12

Beurkundung der Versammlungsbeschlüsse

1. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
2. Die Niederschrift ist vom Vorstand zu unterzeichnen.

§ 13

Der Vorstand

1. Der Vorstand vereinigt die politische und organisatorische Führung des Vereins zwischen den Mitgliederversammlungen.
2. Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem Vereinsvorsitzenden
 - b) bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) bis zu sieben Beisitzern
 - d) dem Schatzmeister
 - e) dem Schriftführer
3. Der Vorsitzende vertritt den Verein nach außen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt.
5. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
6. Spätestens bei Beendigung ihres Amtes haben die Vorstandsmitglieder dem Verein alles, was sie zur Amtsführung erhalten oder erlangt haben, herauszugeben. Herausgegeben sind: Kassenbücher, Geld, Urkunden, Schriftwechsel, Bank- oder Postunterlagen, Berichte und Protokolle.

§ 14

Allgemeines

1. Jedes Mitglied ist berechtigt, die Vereinsmitteilungen einzusehen.
2. Alle Mitteilungen gelten als ordnungsgemäß zugestellt, wenn sie an die letzte dem Verein bekannte Anschrift gerichtet sind und sich eine Durchschrift der Mitteilung bei den Vereinsakten befindet.



§ 15

Auflösung des Vereins

1. Die Liquidation erfolgt durch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.
2. Das Vereinsvermögen fällt an den Weißen Ring e.V., Mainz.

§ 16

Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist von der Gründungsmitgliederversammlung der **Bürgerbewegung PRO MAINZ** am 04.01.2010 beschlossen worden und tritt mit ihrer Verabschiedung in Kraft.

Weitere Infos:

Postfach 23 00 12
55051 Mainz

E-Mail: promainz@t-online.de

Spendenkonto:
Sparkasse Mainz
Konto Nr.: 200052439
BLZ: 550 501 20